

RS UVS Kärnten 1994/06/08 KUVS-1642/8/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.1994

Rechtssatz

Wird eine von Beamten des Landesgendarmeriekommandos aus eigener Macht angeordnete und durchgeföhrte Hausdurchsuchung in Privaträumen der Beschwerdeführerin gemacht und liegen keine Bedingungen des § 141 StPO für deren Zulässigkeit und kein richterlicher Hausdurchsuchungsbefehl vor, ist diese Amtshandlung rechtswidrig, weil das verfassungsgesetzliche Recht auf Unverletzlichkeit des Hausrechts verletzt wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at